

Beschäftigungsförderung für Schwerbehinderte

Das BMA beschreibt die Maßnahmen für Schwerbehinderte so: Die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter, die bis zum 30. Juni 1986 auf befristeten, wiederholt verlängerten Bund-Länder-Sonderprogrammen beruhte, ist durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes zu einer gesetzlichen Dauerregelung weiterentwickelt worden. Die Neuregelung in § 33 des Schwerbehindertengesetzes ist seit dem 1. Juli 1986 in Kraft. Sie wird von der Bundesanstalt für Arbeit zunächst noch bis zur Novellierung der Ausgleichsabgabeverordnung nach den Grundsätzen durchgeführt, die seit 1983 aufgrund des 4. Schwerbehinderten-Sonderprogramms maßgeblich waren; die neue Ausgleichsabgabeverordnung wird voraussichtlich am 1. Januar 1988 in Kraft treten.

Die Beschäftigungsquote des Bundes für Schwerbehinderte betrug am 1. 10. 1985 6,2%.

Die Beschäftigungsquoten der obersten Landesbehörden mit nachgeordnetem Bereich sind nach dem Stand vom 1. Oktober 1985 folgende (in %):

| | |
|---------------------|------|
| Baden-Württemberg | 3,69 |
| Bayern | 3,96 |
| Berlin | 5,88 |
| Bremen | 6,30 |
| Hamburg | 5,47 |
| Hessen | 4,10 |
| Niedersachsen | 4,09 |
| Nordrhein-Westfalen | 5,40 |
| Rheinland-Pfalz | 5,53 |
| Saarland | 5,88 |
| Schleswig-Holstein | 4,15 |

Viele Bundesländer erfüllen ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz nicht. Die Bundesregierung hat aus diesem Grunde die Länder mehrfach auf ihre Verpflichtung zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht und auf die Notwendigkeit zu besonderen Anstrengungen hingewiesen, damit sie ihrer Verantwortung gegenüber Schwerbehinderten und der Vorbildfunktion gerade als öffentliche Arbeitgeber gerecht werden. Die Mehrzahl der Länder erklärt die Nichterfüllung damit, daß in weiten Teilbereichen der Landesbehörden, so zum Beispiel im Polizeidienst oder im Kultusbereich, Schwerbehinderte nicht beschäftigt werden könnten oder nicht in genügender Anzahl – so schwerbehinderte Lehrer – zur Verfügung ständen.

Nach: Bundestagsdr. 11/710 vom 14. 8. 1987

